



**OTIF/RID/CE/GTP/2017/3**

4. April 2017

Original: Deutsch

**RID: 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Utrecht, 20. bis 24. November 2017)

**Thema: Beförderung gefährlicher Güter als Hand- und Reisegepäck**

**Antrag des Sekretariats**

---

### **Einleitung**

1. In Unterabschnitt 1.1.3.8 RID werden die Unterabschnitte des RID aufgeführt, deren Freistellungen auch für die Beförderung gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck zugelassen sind.
2. Unter anderem wird dort auf die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.3 (Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen) verwiesen. Der Absatz a) bezieht sich dabei auf Kraftstoffe, die in Kraftstoffbehältern von Eisenbahnfahrzeugen enthalten sind. Die Absätze b) und c) des RID 2015 bezogen sich auf Kraftstoffe, die in Kraftstoffbehältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen, mobilen Maschinen oder Geräten enthalten sind.
3. In Zusammenhang mit der Aufnahme der neuen UN-Nummern 3528 bis 3530 für Verbrennungsmotoren und der Aufhebung der vollständigen Freistellung von Fahrzeugen der UN-Nummer 3166 sind in die Ausgabe 2017 des RID neue Sondervorschriften aufgenommen worden. Die neue Sondervorschrift 666 ersetzt dabei die bisherige allgemeine Freistellung für Fahrzeuge, die neue Sondervorschrift 363 diejenige für mobile Maschinen oder Geräte.
4. Freistellungen, die im Rahmen von Sondervorschriften in Kapitel 3.3 geregelt sind, werden durch den Unterabschnitt 1.1.3.4 erfasst, auf den in Unterabschnitt 1.1.3.8 bereits verwiesen wird.
5. Da sich der Unterabschnitt 1.1.3.3 des RID 2017 nur noch auf Kraftstoffe bezieht, die in Kraftstoffbehältern von Eisenbahnfahrzeugen enthalten sind, ist der Verweis auf diesen Unterabschnitt im Unterabschnitt 1.1.3.8 nicht mehr korrekt.

### **Antrag**

6. In Unterabschnitt 1.1.3.8 streichen:

"1.1.3.3,".